

Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

2019

19.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung Jahresabschluss 2019.....	6
1.1	Finanzielle Verhältnisse.....	6
1.2	Wesentliche Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten.....	7
2	Allgemeine Hinweise zur Prüfung.....	7
2.1	Prüfungsauftrag.....	7
2.1.1	Pflichtaufgaben.....	7
2.1.2	Weitere Aufgaben.....	7
2.1.3	Prüfungsgegenstand.....	8
2.1.4	Zeitraum und Umfang der Prüfung.....	11
2.1.5	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung.....	11
2.2	Hinweise zum Prüfungsbericht.....	11
2.3	Überörtliche Prüfung.....	12
2.4	Vorjahr.....	12
3	Kreishaushalt und Finanzwirtschaft.....	13
3.1	Formale Prüfung des Jahresabschlusses.....	13
3.1.1	Haushaltsplan.....	13
3.1.2	Vollständigkeit, Form und Gliederung des Jahresabschlusses.....	13
3.1.3	Beschluss und Bekanntgabe des Jahresabschlusses.....	13
3.2	Finanzielle Gesamtentwicklung im Jahr 2019.....	13
3.2.1	Vorbemerkung.....	13
3.2.2	Ertragslage.....	14
3.2.3	Finanzlage.....	15
3.2.4	Vermögens- und Kapitallage.....	16
3.3	Ergebnisrechnung (Ertragslage).....	18
3.3.1	Vergleich zum Vorjahr.....	18
3.3.2	Erträge aus Steuern und Finanzausgleich.....	19
3.3.3	Sonderergebnis.....	22
3.3.4	Verwaltungs- und Betriebsbereich.....	22
3.3.5	Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts und Budgetüberwachung... 23	
3.4	Finanzrechnung (Finanzlage).....	24
3.4.1	Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts und Budgetüberwachung.....	25
3.4.2	Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung.....	26
3.4.3	Bestand an Zahlungsmitteln.....	26
3.4.4	Vergleich zum Vorjahr.....	27
3.4.5	Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr (Anlage 9).....	28

3.4.6	Investitionen (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit).....	28
3.4.7	Investitionsfinanzierung.....	29
3.4.8	Nebenbuch für haushaltsunwirksame Vorgänge	29
3.4.9	Übertrag von Ermächtigungen Ergebnis- / Finanzhaushalt.....	29
3.4.10	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	29
3.5	Bilanz (Vermögensrechnung)	30
3.5.1	Sachvermögen.....	30
3.5.2	Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	30
3.5.3	Eigenkapital	32
3.5.4	Verbindlichkeiten / Schulden	32
3.5.5	Bürgschaften.....	33
3.5.6	Verpflichtungsermächtigungen	33
3.6	Kassenprüfung, Kassenbestandsaufnahme	33
4	Einzelne Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten	35
4.1	Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)	35
4.2	Allgemeine Verwaltung.....	36
4.2.1	Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen	36
4.2.2	Vergaberechtliche Prüfung und Beratung.....	36
4.2.3	Querschnittsbereich	38
4.2.4	Finanzen.....	38
4.2.5	Personal.....	38
4.3	Kreisschulen.....	38
4.3.1	Bau- und Planungsbeschlüsse	39
4.4	Soziale Sicherung	39
4.4.1	Prüfung der Übernahme von Bestattungskosten	39
4.5	Straßenbau und Verkehr	40
4.5.1	Sonstige Beschlüsse.....	40
4.6	Öffentliche Einrichtungen	40
4.6.1	Abfallbeseitigung.....	40
4.6.2	ÖPNV.....	41
4.7	Sonstiges	41
4.7.1	Prüfung von Verträgen, Vereinbarungen und Zuschüssen	41
5	Übernahme von Funktionen	43
5.1	Zusammenführung der Leitung der Abteilungen Eigenprüfung und Kommunalaufsicht.....	43
5.2	Datenschutz	43

5.3 Antikorruptionsbeauftragte.....	43
6 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“	44
7 Ergebnis der Prüfung	45

Vorblatt

Leiter der Verwaltung

Landrat Joachim Walter

Erster Landesbeamter

Hans-Erich Messner

(ab 01.10.2020 Dr. Daniela Hüttig)

**Geschäftsbereichsleiter 1
Zentrale Verwaltung,
Finanzen und Betriebe**

Werner Walz

Fachbediensteter für das Finanzwesen

Kai-Peter Michels

**Leiterin der Abteilung Eigenprüfung
und Kommunalaufsicht**

Gabriele Schmid

Einwohnerzahl zum 30.06.2019

227.484

1 Zusammenfassung Jahresabschluss 2019

1.1 Finanzielle Verhältnisse

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) geht die finanzielle Situation des Kreises aus der Ertrags- und Finanzlage sowie der Vermögenslage im Rahmen von Bilanzkennzahlen hervor.

Ertragslage:

Die Entwicklung des **ordentlichen Ergebnisses** ist ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisrechnung 2019 ergab beim ordentlichen Ergebnis einen **Überschuss in Höhe von 12,14 Mio. Euro**. Das ordentliche Ergebnis fällt somit deutlich positiver aus als im Haushaltsplan veranschlagt (Plan 2,88 Mio. Euro).

Finanzlage:

Besondere Relevanz zur Beurteilung der Finanzlage kommt insbesondere dem **Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** als Indikator für die Eigenfinanzierung von Investitionen aus dem laufenden Betrieb zu. Der laufende Zahlungsmittelüberschuss beträgt in der Finanzrechnung **12,63 Mio. Euro** und liegt damit rund 10,13 Mio. Euro über der Planung (**Plan 2,50 Mio. Euro**).

Zur Sicherstellung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit des Landkreises muss als Indikator mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der ordentlichen Tilgungen erwirtschaftet werden. Mit dem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts konnten die Tilgungen der Kredite in Höhe von **2,44 Mio. Euro** wie geplant geleistet werden.

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es notwendig, dass zur Finanzierung von Investitionen ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen besteht. Ob und in welcher Höhe dies der Fall ist, zeigen die **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** auf. Diese liegen im Jahr 2019 mit **10,20 Mio. Euro** deutlich über dem Vorjahresergebnis.

Vermögenslage

Als dritte Komponente wird die Vermögenslage in der Bilanz abgebildet. Die **Eigenkapitalquote** des Landkreises ist im Vergleich zum Vorjahr von 44,2 % auf **49,0 % angestiegen**. Eine hohe Eigenkapitalquote ermöglicht langfristig Spielräume für notwendige Investitionen. Auch ist anhand der langfristigen Entwicklung erkennbar, inwieweit eine nachhaltige Haushaltswirtschaft vorliegt. Die **Fremdkapitalquote** spiegelt ebenfalls die positive Entwicklung in 2019 wieder. Diese Kennzahl ist im Vergleich zum Vorjahr von 55,8 % auf **51,0 % gesunken**.

Die **Investitionsauszahlungen** in Höhe von **6,13 Mio. Euro** wurden zum Teil über Kreditaufnahmen finanziert. Im Jahresabschluss 2019 ergibt sich eine **Nettoneuverschuldung in Höhe von 4,56 Mio. Euro**.

1.2 Wesentliche Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten

Die Eigenprüfung sieht zeitgemäß ihre Aufgabe darin, laufende Vorgänge zu begleiten und die Prüfung in beratender Funktion auszuüben, um Beanstandungen und Schaden von vorn herein zu vermeiden. Die wichtigsten Vorgänge sind beispielhaft im Bericht aufgeführt. Die Prüfung war i. d. R. an den dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegten Vorgängen beratend beteiligt.

2 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

2.1 Prüfungsauftrag

2.1.1 Pflichtaufgaben

Beim Landkreis ist gem. § 48 LKrO i. V. m. § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet, das bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und weisungsungebunden ist, im Übrigen untersteht es dem Landrat unmittelbar. Das Rechnungsprüfungsamt wird beim Landkreis Tübingen unter der Bezeichnung „Eigenprüfung“ geführt und wurde 2018 mit der Abteilung Kommunalaufsicht zu einer Abteilung zusammengeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss gem. § 110 GemO in Verbindung mit § 48 LKrO und §§ 10 ff GemPrO vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens sind die wesentlichen Bemerkungen in einem dem Kreistag vorzulegenden Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft gehört ebenfalls zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamts (§ 111 GemO). Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Prüfungsbericht festgehalten.

2.1.2 Weitere Aufgaben

Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO und für die Prüfung der Vergaben nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurde dem Rechnungsprüfungsamt 1979 (erneuernd 1995) die örtliche Prüfungszuständigkeit für den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

(ZAV), 2009 für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) und 2020 für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) zugeordnet.

Nicht übertragen ist die Prüfung der Betätigung des Kreises bei Unternehmen in Privatrechtsform nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO.

2.1.3 Prüfungsgegenstand

Für die in Form des Jahresabschlusses von der Verwaltung gefertigte Rechnungslegung des Haushalts ist die Prüfung vor der Feststellung durch den Kreistag vorzunehmen. Dabei gehen die gesetzlich festgelegten Prüfungsziele thematisch über die einer förmlichen Abschlussprüfung hinaus.

In § 110 Abs. 1 GemO sind die Prüfungsgrundsätze festgelegt. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Prüfungsgrundsätze sind in der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) festgelegt. Insbesondere wirkt die Prüfung darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein und sie kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen. Darüber hinaus soll die Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der geprüften Körperschaft und auf die Wirtschaftsführung ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Risikoaspekten Schwerpunkte zu bilden und die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

Nach § 11 GemPrO hat die Prüfung insbesondere festzustellen, ob

- die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen der Gemeinde entsprechen,

- der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt und
- der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss mit ihren Bestandteilen und Anlagen vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen,
- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften, Verträgen und dienstlichen Regelungen entsprechen sowie rechtzeitig und vollständig erfasst, in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht und auch im Übrigen ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,
- Forderungen rechtzeitig eingezogen worden sind und die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen vorlagen,
- das Inventar ordnungsgemäß aufgestellt und die Ansatz- und Bewertungsvorschriften eingehalten worden sind,
- die Ermittlung und Behandlung der Jahresergebnisse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und im Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt wird,
- erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
- Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften beachtet worden sind,
- bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde sowie Sponsoring die Vorschriften beachtet worden sind,
- bei Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen die vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung der Folgekosten (§ 12 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) vorgelegen haben,
- bei automatisierten Verfahren die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind und durch ein Internes Kontrollsystem

im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Absatz 5 GemHVO eine angemessen sichere Abwicklung der Finanzvorgänge ermöglicht wird (Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung) und

- Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.

Die Prüfung dient somit der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Diese Kontrollfunktion übt die Prüfung für den Kreistag aus.

2.1.4 Zeitraum und Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist gem. § 110 Abs. 2 GemO vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Die Prüfung erfolgte anhand des aufgestellten Jahresabschlusses mit Datum vom 25.09.2020 (Druckdatum der Ergebnis- / Finanzrechnung 20.05.2020). Der Jahresabschluss 2019 wurde der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht am 25.11.2020 zur Prüfung übergeben.

2.1.5 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung

Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht versteht ihren gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht als reine retrospektive Prüfung, viel mehr wird sehr viel Wert darauf gelegt, begleitend zu prüfen und beratend bei laufenden Vorgängen mitzuwirken, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln im Vorhinein zu vermeiden (sogenannte „ex ante“ Prüfung). Einige der Vorgänge, an denen die Abteilung Eigenprüfung beratend und begleitend beteiligt war, sind beispielhaft in Abschnitt 4 aufgelistet und ggf. erörtert.

Synergien ergeben sich insbesondere mit der Kommunalaufsicht. Aber auch mit dem Datenschutz, da die Abteilungsleiterin zugleich als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt wurde. Des Weiteren ist die Abteilungsleiterin zur Antikorruptionsbeauftragten bestellt und Mitglied in der Stellenbewertungskommission. Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ist darüber hinaus in verschiedene interne und externe Arbeitsgruppen eingebunden.

2.2 Hinweise zum Prüfungsbericht

Soweit einzelne Bereiche der Haushaltsrechnung bzw. der weiteren Bestandteile und Anlagen im Bericht nicht gesondert erwähnt werden, entspricht die Darstellung in dem von der Abteilung Finanzen aufgestellten Jahresabschluss den rechtlichen Bestimmungen.

Da beim Landkreis Tübingen zum 01.01.2017 der Umstieg auf das NKHR vollzogen wurde, handelt es sich beim Jahresabschluss 2019 um den dritten doppischen Jahresabschluss. Die im Prüfungsbericht genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich daher nun auf die aktuelle Gesetzesfassung des neuen Haushalts- und Kassenrechts.

2.3 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt ist im Frühjahr und Sommer 2020 für die Jahre 2013 bis 2017 durchgeführt worden. Im Rahmen überörtlichen Prüfung wurde auch die Eröffnungsbilanz des Landkreises geprüft. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt liegt der Verwaltung bisher noch nicht vor.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Tübingen ist 2017 für die Jahre 2013 bis 2016 durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt worden (Prüfungsbericht vom 21.02.2018). Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 18.10.2018 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Der Kreistag wurde in der Sitzung am 20.03.2019 (KT-DS 119/18) darüber unterrichtet.

2.4 Vorjahr

Insbesondere aufgrund der zeitlichen Inanspruchnahme der Abteilung Finanzen für die Umstellung auf das NKHR konnte der Jahresabschluss 2018 erst verspätet aufgestellt werden. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 konnten der Jahresabschluss (KT-DS 029/20) und der Schlussbericht (KT-DS 069/20) in der Kreistagssitzung vom 22.07.2020 vorgelegt und festgestellt werden. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte am 23.07.2020 und die öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme vom 23.07. bis 31.07.2020.

3 Kreishaushalt und Finanzwirtschaft

3.1 Formale Prüfung des Jahresabschlusses

3.1.1 Haushaltsplan

- 1 Die formalen Vorgaben für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan waren erfüllt. Die Gesetzmäßigkeit des aufgrund der Höhe der Kreditermächtigung und der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtigen Haushalts wurde von der Rechtsaufsicht mit Erlass vom 15.01.2019 bestätigt und entsprechend genehmigt.

3.1.2 Vollständigkeit, Form und Gliederung des Jahresabschlusses

- 2 Der Jahresabschluss enthält die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen. Die Vorschriften über die Form und Gliederung des Jahresabschlusses sind eingehalten.

3.1.3 Beschluss und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

- 3 Im Anschluss an die Kenntnissgabe des Schlussberichts ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag vorgesehen. Der Jahresabschluss 2019 konnte nicht fristgerecht nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und somit auch nicht fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt werden.

3.2 Finanzielle Gesamtentwicklung im Jahr 2019

3.2.1 Vorbemerkung

- 4 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises waren 2019 geordnet.

Prüfungsrelevant ist die Entwicklung des Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr und vor allem zur Haushaltsplanung. Aufgrund der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2017 stellt der Bericht die Entwicklung von 2017 bis 2019 dar. Soweit möglich und vorhanden, wurden Vergleichswerte der Kassenstatistik des Statistischen Bundesamts (destatis) und des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Stala) sowie die Erhebungen des Landkreistags Baden-Württemberg herangezogen. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen des Landkreises basieren auf den Statistiken des Stala.

3.2.2 Ertragslage

Ordentliches Ergebnis / Sonderergebnis

- 5 Das ordentliche Ergebnis zeigt auf, ob der Ausgleich der verbrauchten Ressourcen gewährleistet ist. Die langfristige Entwicklung des Ergebnisses ist deshalb ein wichtiges Anzeichen, ob eine nachhaltige Haushaltswirtschaft abgesichert ist.

Aufgrund der Umstellung auf das NKHR kann die Entwicklung beginnend mit dem Jahr 2017 dargestellt werden.

	ordentliche Erträge (TEUR)	ordentliche Aufwendungen (TEUR)	ordentliches Ergebnis (TEUR)	Ergebnis EUR/Einw.
2019	+ 256.665	- 244.528	+ 12.137	+ 54
2018	+ 251.669	- 235.882	+ 15.788	+ 70
2017	+ 227.753	- 228.877	- 1.123	- 5

Im ordentlichen Ergebnis entsteht ein Überschuss in Höhe von 12.137.284,24 Euro. Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind (§ 90 Abs. 1 GemO, §§ 23, 25 GemHVO). In der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ergibt somit ein Endbestand in Höhe von 26.801.935,83 Euro.

Im Sonderergebnis entsteht ein Fehlbetrag von 78.808,54 Euro. Eine Rücklage des Sonderergebnisses ist zum 31.12.2019 nicht vorhanden, sodass dieser Fehlbetrag zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen ist (§ 25 Abs. 4 GemHVO).

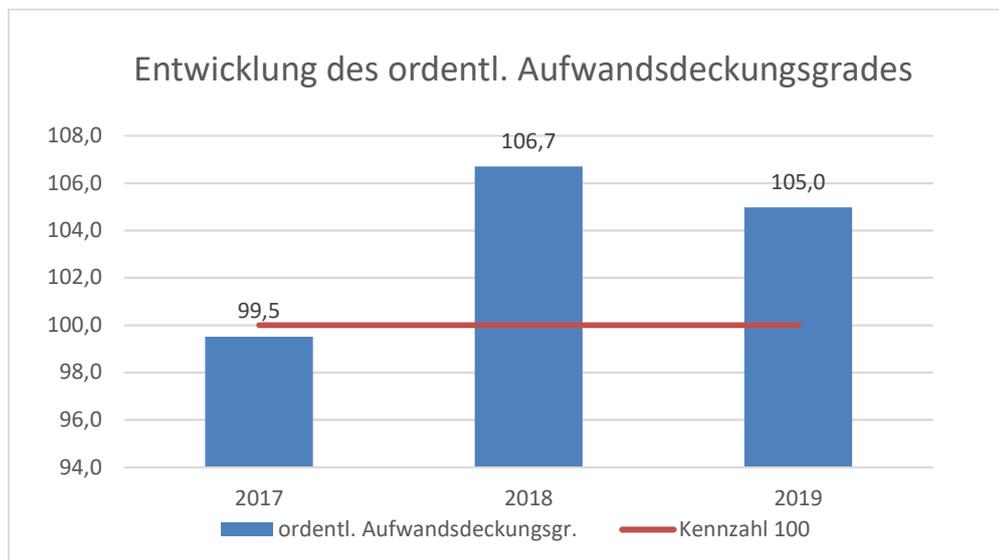
Gesamtergebnis

- 6 Das Gesamtergebnis berechnet sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis. Anhand des Gesamtergebnisses ist ein Landesvergleich anhand des Medians möglich.

	HH-Ansatz (TEUR)	Ergebnis (TEUR)	Ergebnis (EUR / Einwohner)	Landesergebnis (EUR / Einwohner)
2019	+ 2.879	+ 12.137	+53	+ 49
2018	0	+ 15.540	+ 69	+ 64
2017	- 4	- 1.246	- 5	+ 32

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

- 7 Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad berechnet sich aus dem Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen. Diese Kennzahl zeigt im Mehrjahreszeitraum auf, ob eine generationengerechte Haushaltswirtschaft vorliegt. Insoweit die Kennzahl bei 100 oder höher liegt, kann von einer Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs ausgegangen werden.



3.2.3 Finanzlage

Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (aus lfd. Vw-tätigkeit)

- 8 Der im Finanzhaushalt darzustellende Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts zeigt den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und gibt Anhaltspunkte zur finanziellen Leistungsfähigkeit.

Eine weitere wichtige Kennzahl ergibt sich aus den Nettofinanzierungsmitteln in Relation zu den laufenden Tilgungen und Nettoabschreibungen. Da der Landkreis strukturbedingt nur wenige Möglichkeiten hat, neben Investitionszuwendungen weitere Eigenmittel bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zu generieren, ist dieser Betrag das wesentliche Finanzierungsinstrument für Investitionen. Langfristig soll die finanzielle Planung deshalb so ausgerichtet sein, dass Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in ausreichender Höhe für Neuinvestitionen des Landkreises zur Verfügung stehen.

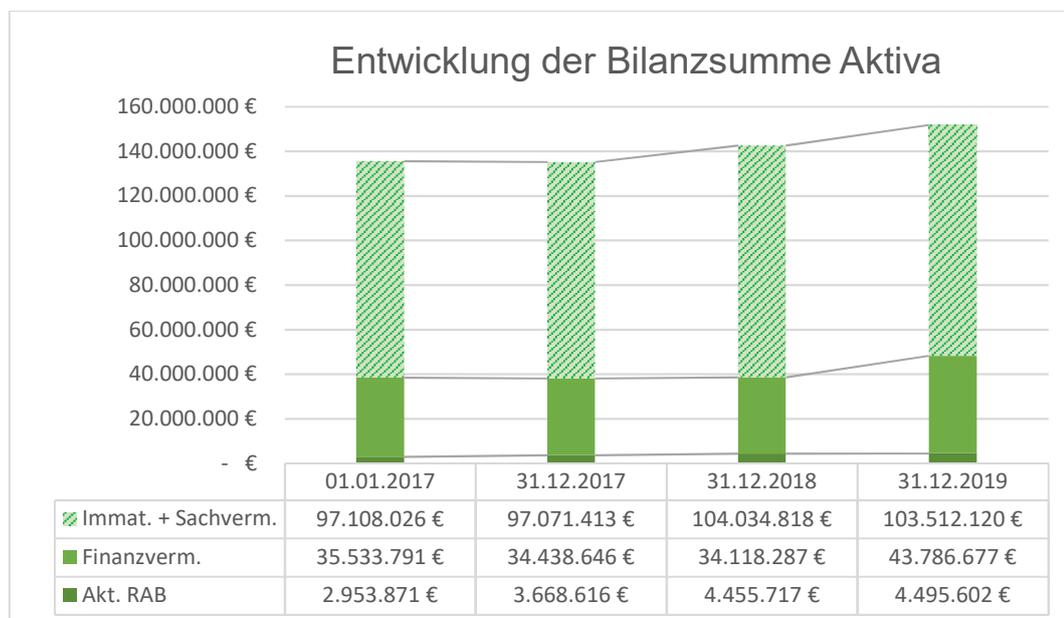
	Ansatz (TEUR)	Ergebnis (TEUR)	Ergebnis EUR/Einw.
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf d. Ergebnisrechnung	+ 2.504	+ 12.633	+ 55
abzgl. ordentliche Tilgungen	- 2.639	-2.437	---
Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel	- 135	+ 10.196	+ 45

3.2.4 Vermögens- und Kapitallage

- 9 Kennzahlen zur Bilanz werden anhand der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 anhand der Entwicklung von Aktiva und Passiva abgebildet.

3.2.4.1 Entwicklung der Aktivseite

- 10 Auf der Aktivseite der Bilanz (Vermögensrechnung) wird das Vermögen des Landkreises zum Abschlussstichtag offengelegt und dokumentiert. Die Aktivseite gibt Auskunft über die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals (Mittelverwendung):



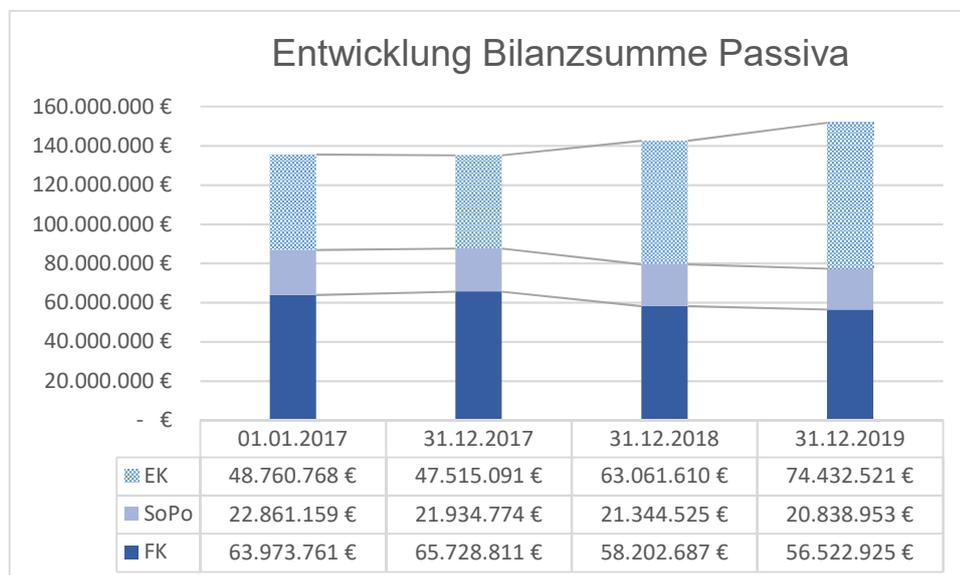
Im Haushaltsjahr 2019 sanken die Vermögenswerte bei den Bilanzpositionen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens geringfügig um 523.000 Euro. Das Finanzvermögen stieg im Vergleich zum Vorjahr um knapp 10 Mio. Euro an. Hauptursache für den Anstieg war der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung welcher den Zahlungsmittelbestand um etwa 9 Mio. Euro erhöhte. Daneben erhöhte sich die Position „Wertpapiere“ um 3 Mio. Euro (von 2018: 12 Mio. Euro auf 2019: 15 Mio. Euro). Hintergrund hierfür ist eine Geldanlage für die künftigen Investitionsauszahlungen im Rahmen der Schulraumerweiterung. Die die Position „Öffentlich-rechtliche Forderungen / Forderungen aus Transferleistungen“ sank um 2,1 Mio. Euro.

3.2.4.2 Entwicklung der Passivseite

- 11 Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 9.185.576 Euro (2018: +7.430.145 Euro) gestiegen. Zum 31.12.2019 beläuft sich das Bilanzvolumen damit auf 151.794.399 Euro.

Zu bemerken bleibt, dass der Fremdkapitalanteil bei gleichzeitiger Erhöhung des Bilanzvolumens im Vergleich zum Vorjahr um weitere 2.185.334 (2018: - 8.116.373 Euro) gesunken ist. Dennoch haben sich die Verbindlichkeiten um 3.128.108 Euro erhöht. Die Steigerung resultiert aus einer Kreditaufnahme in Höhe von 7 Mio. Euro. In 2019 wurden 2,4 Mio. Euro getilgt. Ursächlich für die Senkung des Fremdkapitalanteils bei gleichzeitiger Erhöhung der Verbindlichkeiten ist die Position der Rückstellungen. Diese sanken im Vergleich zum Vorjahr um 4.887.754 Euro.

Die Erhöhung der Bilanzsumme resultiert damit aus der Erhöhung des Eigenkapitals (11,3 Mio. Euro) sowie der Auflösung der sonstigen Rückstellungen (5 Mio. Euro). Ursache für die Erhöhung des Eigenkapitals war im Wesentlichen der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis, welcher der Rücklage zugeführt wird. Die Entwicklung des Eigenkapitals (EK), der Sonderposten (SoPo) und des Fremdkapitals (FK) kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



3.3 Ergebnisrechnung (Ertragslage)

- 12 In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge gegenübergestellt. Der durch die Ergebnisrechnung ermittelte Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag erhöht oder vermindert das Eigenkapital. Die Ergebnisrechnung ist damit vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Zahlen stimmten mit den Zahlen der Buchführungssoftware überein.

3.3.1 Vergleich zum Vorjahr

- 13 Folgende wesentliche Positionen mit Mehrerträgen oder Minderaufwendungen wirken sich positiv auf das Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr aus. Die Ursachen der Abweichungen wurden teilweise nicht bzw. nur sehr kurz im Anhang zum Jahresabschluss erwähnt.

Positionen der Ergebnisrechnung	Abweichung zum VJ in Euro (+) Mehrerträge/ (-) Minderaufwand
<i>Ordentliche Erträge:</i>	
1. Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen	+ 7.663.000
2. Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	+ 463.000

Im Vorjahresvergleich ergab sich eine größere Steigerung bei der Ertragsposition „**Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen**“ in Höhe von 7,7 Mio. Euro. Folgende Entwicklungen trugen wesentlich zu dieser Ertragssteigerung bei:

- Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen vom Land stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 5,2 Mio. Euro an (nominal 2018: 31,23 Mio. Euro; 2019: 36,42 Mio. Euro).
- Die Erträge aus den Landeszuweisungen für laufende Zwecke stiegen im Vergleich zum Vorjahr um netto 3,0 Mio. Euro.
- Die Zuweisungen des Landes am Aufkommen der Grunderwerbssteuer erhöhten sich um 2,58 Mio. Euro (nominal 2018: 12,08 Mio. Euro; 2019: 14,66 Mio. Euro).
- Die Erträge aus Landeszuweisungen im Bereich Jugend und Soziales sanken im Vergleich zum Vorjahr um 4,15 Mio. Euro (nominal 2018: 6,34 Mio. Euro; nominal 2019: 2,2 Mio. Euro.).
- Die Erträge aus der von den kreisangehörigen Gemeinden zu bezahlenden Kreisumlage sind trotz Senkung des Umlagesatzes um 1,29 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr um 770.000 Euro gestiegen (nominal 2018: 95,66 Mio. Euro; 2019: 96,43 Mio. Euro). Hintergrund hierfür ist die hohe Steuerkraft der Gemeinden (weitere Ausführungen zur Kreisumlage siehe Ziffer 3.2.2).

Dennoch gab es bei einigen Positionen im Vorjahresvergleich auch höhere Mehraufwendungen bzw. Mindererträge, die zu einer Ergebnisbelastung im Vergleich zum Vorjahr führen:

Positionen der Ergebnisrechnung	Abweichung zum VJ in Euro (+) Mehraufwand/ (-) Minderertrag
<i>Ordentliche Erträge:</i>	
1. Sonstige Transfererträge	- 1.494.000
2. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 934.000
<i>Ordentliche Aufwendungen:</i>	
2. Personalaufwendungen	+ 2.597.000
3. Transferaufwendungen	+ 5.741.000

- 14 Die **Transferaufwendungen** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,74 Mio. Euro. Die Hauptursache für die Aufwandssteigerung liegt in der Produktgruppe 3110-1 „Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII“, dort stiegen die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 4,12 Mio. Euro an. Größere Abweichungen ergaben sich u. a. bei der stationären Pflege, bei den integrativen Leistungen in Kindergärten sowie in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung.

Die **Personalaufwendungen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um knapp 2,6 Mio. Euro erhöht (nominal 2018: 39,6 Mio. Euro; 2019: 42,2 Mio. Euro). Die nominale Steigerung in Höhe von 2,6 Mio. Euro entspricht einer prozentualen Steigerung in Höhe von 6,6 Prozentpunkten. Hingegen wurde das Personalbudget um 120.061 Euro unterschritten.

3.3.2 Erträge aus Steuern und Finanzausgleich

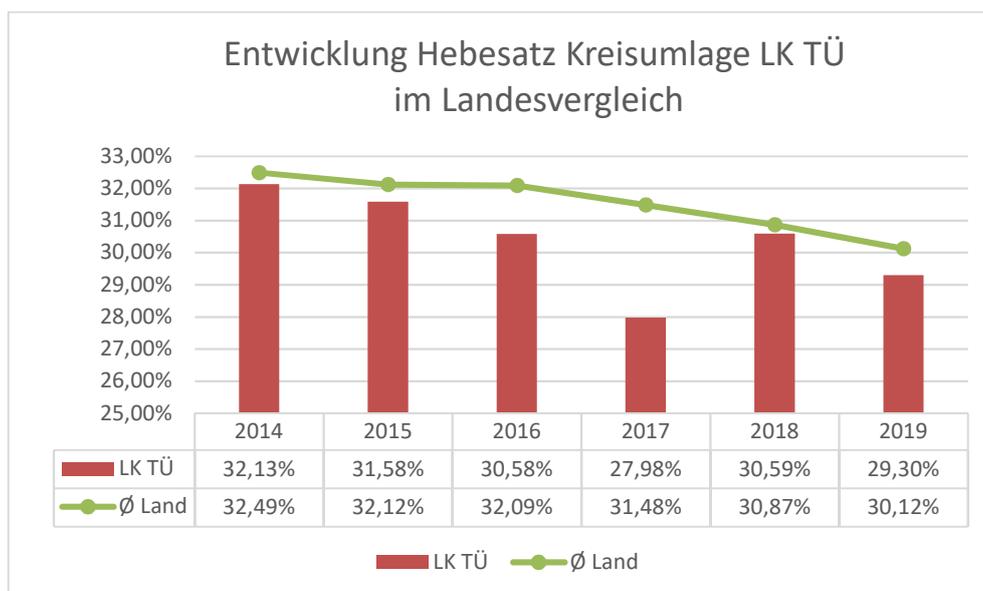
- 15 Die Erträge aus Steuern, Umlagen und Finanzausgleich sind im Ergebnishaushalt zu verbuchen. Davon abzuziehen sind die Aufwendungen für steuerkraftabhängige Umlagen um die Netto-Steuerquote zu ermitteln:

TEUR	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ergebnis 2019
Kreisumlage	95.664	96.414	96.430
Schlüsselzuweisungen	31.227	36.002	36.423
Grunderwerbsteuer	12.082	13.000	14.664
Zuweisungen, Steuern Ausgleichsleistungen	11.802	12.382	12.550
Summe Erträge	150.775	157.798	160.067
KVJS-Umlage	1.065	995	995

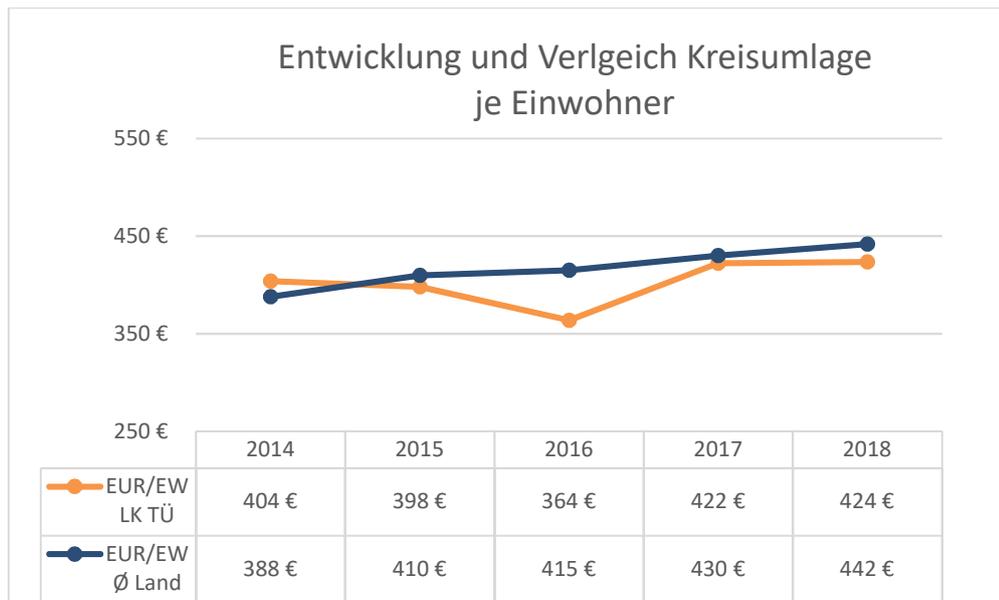
FAG-Umlagen mit Soziallastenausgleich	11.257	11.234	11.254
Summe Aufwendungen	12.322	12.229	12.249
Netto-Steuerquote	138.453	145.569	147.818
Euro/Einw.	608	640	672

Der Hebesatz der **Kreisumlage** wurde im Haushaltsplan 2019 von 30,59 % auf 29,30 % gesenkt. Damit liegt das Kreisumlageaufkommen mit 426 Euro/Einw. auch weiterhin unter dem Landesdurchschnitt von 444 Euro/Einw.. Die Kreisumlage erhöhte sich nominal um rund 0,8 Mio. Euro von 95,66 Mio. Euro auf 96,43 Mio. Euro. Für 2020 hat der Kreistag eine weitere Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage beschlossen (29,02 %). Hierdurch wird ein Aufkommen von 104,25 Mio. Euro erwartet.

Die Entwicklung des Umlagesatzes ist der untenstehenden Grafik zu entnehmen. Der Umlagesatz des Landkreises Tübingens lag in den vergangenen Jahren unter dem Landesdurchschnitt.



Die nachfolgende Grafik bildet das Pro-Kopf-Aufkommen an der Kreisumlage für den Landkreis Tübingen im Vergleich zum Landesdurchschnitt ab. Der Berechnung wurde die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde gelegt. Ausgenommen dem Jahr 2015 lag auch das Pro-Kopf-Aufkommen unter dem Landesdurchschnitt.



Schlüsselzuweisungen (§ 8 FAG) hat der Kreis in Höhe von 36,42 Mio. Euro erhalten. Sie fielen somit um rd. 0,4 Mio. Euro höher als in der Planung angenommen. Auf die Erläuterungen hinsichtlich der im Jahresverlauf abgesenkten Kopfbeträge und erfolgte Abschlusszahlungen nach dem Finanzausgleich für die Jahre 2015 - 2018 im Jahresabschluss wird verwiesen.

Für die vom Land teilweise überlassenen **Grunderwerbsteuererträge** wurden im Haushaltsplan 2019 13,0 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr: 13,0 Mio. Euro). Mit 14,66 Mio. Euro liegen die tatsächlichen Erträge aus der Grunderwerbsteuer um rund 1,66 Mio. Euro über dem Planansatz.

Als **Zuweisungen** werden die nach § 11 FAG vom Land zugeteilten Mittel eingenommen. „Basis“ der FAG-Zuweisungen bilden die Zuweisungen nach der Einwohnerzahl. Dazu gehören weiter Zuweisungen zum Ausgleich übertragener Aufgaben aus dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz. Hierunter fallen aber auch die **Gebühren** (5,59 Mio. Euro) und Bußgelder (2,05 Mio. Euro) aus dem Bereich der **unteren Verwaltungsbehörde**, da sie haushaltssystematisch gesehen vom Land bzw. Bund überlassene Gelder sind. Hierunter fällt auch die seit 2010 als Ausgleichsleistung verbuchte **Wohngeldentlastung** (Ersatzleistungen des Landes aus der Umsetzung des SGB II).

Die beim Kreis betragsmäßig schon immer geringen Steuereinnahmen umfassen ausschließlich die Jagdsteuer, deren Erhebung 2019 nach wie vor ausgesetzt wurde.

Die vom Kreis zu zahlende **FAG-Umlage** lag zusammen mit dem für den Kreis Tübingen stets negativen Soziallastenausgleich nach dem FAG bei 11,25 Mio. Euro und damit nur etwas höher als geplant. Auch die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales war plangemäß zu entrichten.

Insgesamt konnte die **Netto-Steuerquote** 2019 mit 147,81 Mio. Euro die Planerwartung mit einem Plus von 2,25 Mio. Euro übertreffen.

3.3.3 Sonderergebnis

- 16 Im Sonderergebnis werden Verkäufe über / unter Buchwert sowie die aus unvorhergesehenen Ereignissen anfallenden Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Das Sonderergebnis schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 78.808,54 Euro ab.

Geprüft wurde die Verbuchung der Geschäftsvorfälle in der Buchhaltungssoftware und an Hand der Belege. Wesentliche Geschäftsvorfälle in 2019 waren der Tausch und Verkauf von Teilgrundstücken an die Stadt Tübingen. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

3.3.4 Verwaltungs- und Betriebsbereich

- 17 In den Prüfungsberichten über die kameralen Jahresrechnungen haben wir eine intensive Analyse der Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen nach Ausgabe- und Einnahmearten vorgenommen und damit dem Kreistag für die Haushaltsentscheidungen eine Faktengrundlage gegeben. Das NKHR hat eine grundlegend andere Systematik. Die Steuerung soll über Kennzahlen und Schlüsselprodukte erfolgen. Wir wollen daher im Rahmen der Prüfung der kommenden Jahresabschlüsse die finanziell bedeutendsten Kennzahlen und Schlüsselprodukte herausarbeiten und vertieft beleuchten, um dem Gremium mit dem Prüfungsbericht wieder Hintergrundinformationen für die Etatentscheidungen geben zu können.

Zum Verwaltungs- und Betriebsbereich gehören folgende Aufwendungen und Erträge:

Aufwendungen:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Abschreibungen
- Zinsaufwendungen
- Transferaufwendungen für Soziale Leistungen und laufenden Zuschüsse
- Sonstige ordentliche Aufwendungen

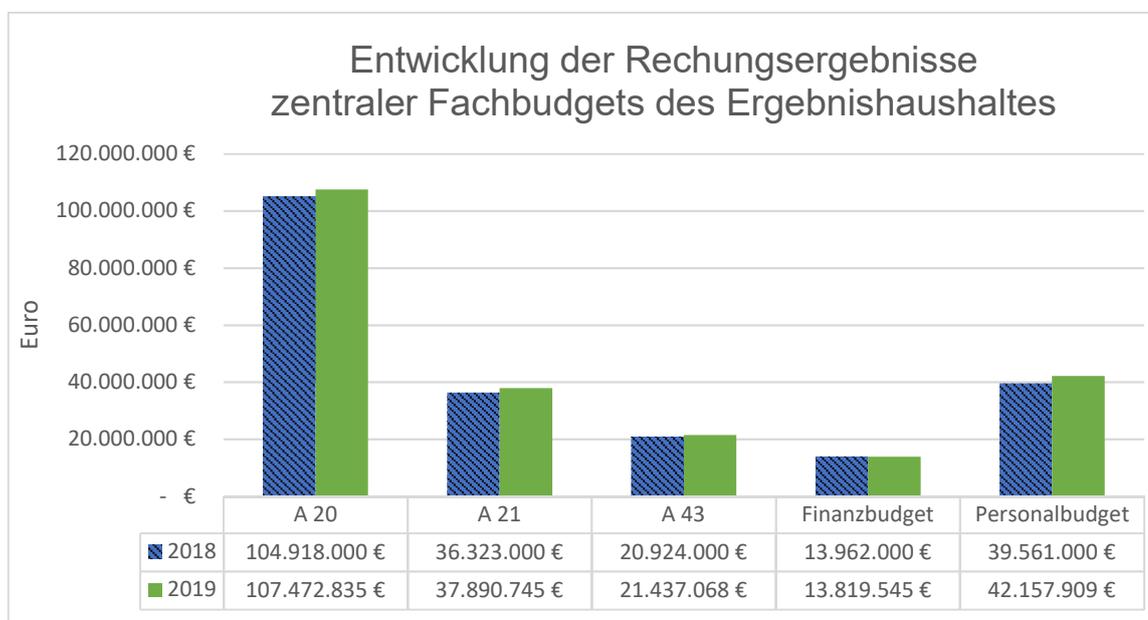
Erträge:

- Gebühren und Entgelte

- Mieten, Verkaufserlöse und Erstattungen
- Zuweisungen und Zuschüsse
- sonstige Finanzerträge

3.3.5 Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts und Budgetüberwachung

18 Die Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts sind im Rechenschaftsbericht mit den wesentlichsten Abweichungen gegenüber der Planung dargestellt, auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden. Budgetübertragungen aus dem Ergebnishaushalt ins Folgejahr sind in den NKHR-Budgetregeln des Landkreises Tübingen nicht vorgesehen. Die Rechnungsergebnisse der Fachbudgets des Ergebnishaushalts mit vergleichsweise hoher wirtschaftlicher Bedeutung entwickelten sich wie folgt:



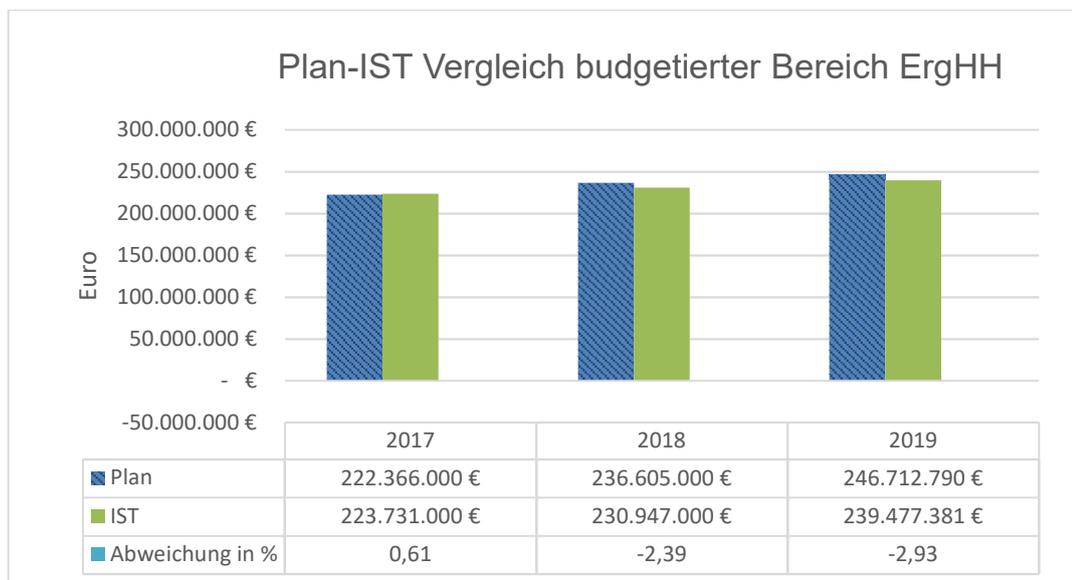
19 Die Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 auf die Einhaltung der Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Budgetregeln) geprüft. Wie auch in den vorangegangenen Jahren gab es in den einzelnen Budgetbereichen sowohl größere nominale Unterschreitungen gegenüber den Haushaltsansätzen. Größere Budgetüberschreitungen gab es in 2019 nicht.

Höhere Unterschreitungen des Budgets ergaben sich in folgenden Bereichen:

Budgetunterschreitungen ab 100 TEUR		
Budget Ergebnishaushalt	Betrag in Euro	Planabw. in %
Abteilung 12 – Kreisschulen und Liegenschaften	334.632	3,9 %
Abteilung 15 – Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur	122.648	41,2 %
Abteilung 16 – IT und Organisation	256.643	16,6 %

Abteilung 20 – Soziales	1.069.220	1 %
Abteilung 21 – Jugend	2.550.003	6,7 %
Abteilung 31 – Ordnung	134.853	51,1 %
Abteilung 43 – Verkehr und Straßen	2.286.381	10,7 %
Finanzbudget	216.547	1,6 %
Personalbudget (THH 1 – 4)	120.061	0,3 %

- 20 Für weitere Erläuterungen zu den maßgeblichen Planabweichungen wird auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts verwiesen. Neben zahlreichen Mitteleinsparungen liegen die Ursachen für die Budgetunterschreitungen in personellen Vakanzen sowie in der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen. Im Ergebnis lag der budgetierte Bereich des Ergebnishaushaltes im Jahr 2019 um 7,24 Mio. Euro (- 2,93 %) unter dem Planansatz. Die untenstehende Grafik zeigt die Entwicklung des budgetierten Bereiches des Ergebnishaushaltes auf:



- 21 Es hat sich weiter bewährt, dass insbesondere die Abteilungen mit hohen Budgetsummen die von der Prüfung angemahnten Controlling Instrumente eingeführt haben, etliche Verbesserungen sind bereits umgesetzt worden.

3.4 Finanzrechnung (Finanzlage)

- 22 Die Finanzrechnung stellt die Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode gegenüber. Der sich hieraus ergebende Zahlungsmittelbestand wird auf der Aktivseite der Bilanz bei der Position liquide Mittel übertragen. Der

Abgleich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Buchhaltungssoftware ergab eine Übereinstimmung.

3.4.1 Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts und Budgetüberwachung

23 Die Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts sind im Rechenschaftsbericht mit den wesentlichsten Abweichungen gegenüber der Planung dargestellt, auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden.

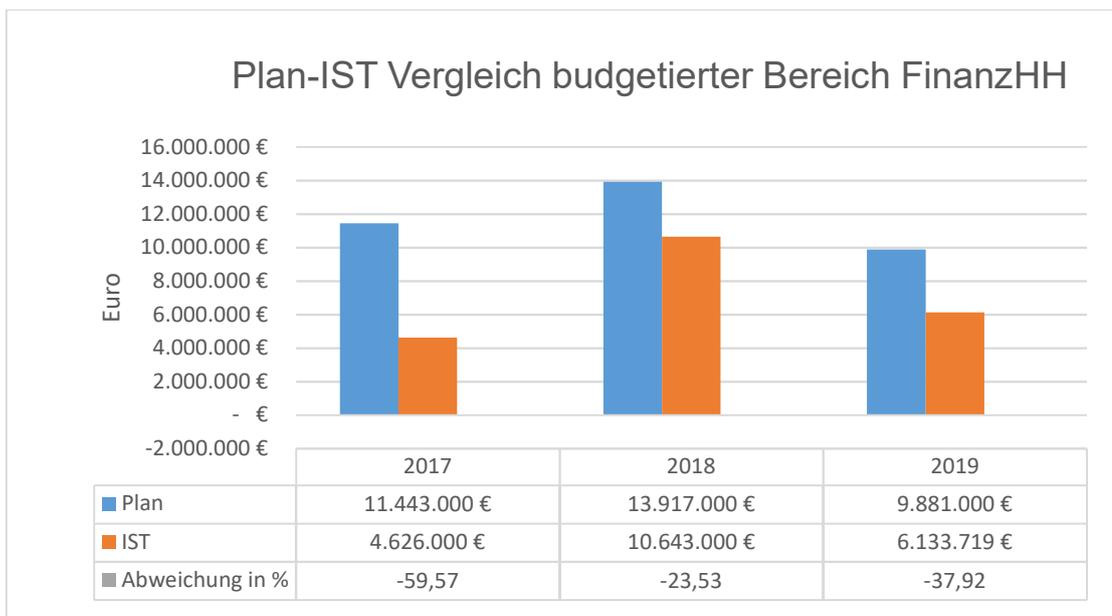
In folgenden Abteilungen wurde zusätzlich zum Budget des Ergebnishaushaltes ein Finanzbudget gebildet:

- Abteilung 12: Kreisschulen und Liegenschaften
- Abteilung 15: Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur
- Abteilung 16: IT und Organisation
- Abteilung 20: Soziales
- Abteilung 32: Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
- GB 4: Verkehr, Landwirtschaft, Ordnung und Vermessung
- Abteilung 40: Landwirtschaft
- Abteilung 41: Ordnung und Baurecht
- Abteilung 42: Vermessung und Flurneuordnung
- Abteilung 43: Verkehr und Straßen

Die Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 auf die Einhaltung der Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Budgetregeln) geprüft. Budgetüberschreitungen im investiven Bereich waren im Jahr 2019 nicht zu verzeichnen. Ursache für die Budgetunterschreitungen war häufig eine Verzögerung von geplanten Baumaßnahmen oder eine spätere Umsetzung geplanter Beschaffungen. Höhere Budgetunterschreitungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Budgetunterschreitungen ab 100 TEUR	
Fachbudget Finanzhaushalt	Betrag in Euro
Abteilung 12 – Kreisschulen und Liegenschaften	- 1.885.009
Abteilung 41 – Ordnung und Baurecht	- 522.118
Abteilung 43 – Verkehr und Straßen	- 1.209.059

Für weitere Erläuterungen zu den maßgeblichen Planabweichungen wird auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts verwiesen. Im Ergebnis lag der budgetierte Bereich des Finanzhaushalts im Jahr 2019 um 3,7 Mio. Euro unter dem Planansatz. Der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltbudgets entwickelte sich wie folgt:



3.4.2 Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung

- 24 Die Mittelherkunft der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel ist im Finanzhaushalt ersichtlich. Es wird zwischen Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung unterschieden. Die Finanzierung im Haushaltsjahr 2019 lässt sich der unten stehenden Tabelle entnehmen:

	Fremdfinanzierung	Eigenfinanzierung
Einzahlung Kreditaufnahme	+ 7.000.000 Euro	---
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnisrech.	---	+ 12.632.603,52 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	---	+ 987.122,64 Euro

Im Rechnungsjahr 2019 war eine Außenfinanzierung durch Kreditaufnahme in Höhe von 2,95 Mio. Euro in der Haushaltssatzung veranschlagt. Aus dem Haushaltsjahr 2018 bestand eine Kreditermächtigung in Höhe von 10 Mio. Euro, welche in 2018 auf Grund der hohen Innenfinanzierungskraft nicht in Anspruch genommen wurde. Das Darlehen in Höhe von 7 Mio. Euro wurde aus der Kreditermächtigung 2018 aufgenommen (§ 87 Abs. 3 GemO). Die übrigen 3 Mio. Euro der Kreditermächtigung 2018 wurde bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2020 nicht in Anspruch genommen und sind damit endgültig erloschen.

3.4.3 Bestand an Zahlungsmitteln

- 25 Die Finanzrechnung stellt die realisierten Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) eines Rechnungsjahres gegenüber. Damit ist die Finanzrechnung zentrales Instrument zur Liquiditätssicherung und informiert unterjährig und zum Jahresabschluss über die Liquiditätslage. Der Finanzhaushalt ist grundsätzlich nicht auszugleichen. Der Zahlungsmittelbestand entwickelte sich wie folgt:

	Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2019 EUR
Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	701.566,75	4.431.067,55
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende HH-Jahres	- 4.840.042,69	12.048.976,13
Überschuss / Bedarf haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen	8.569.543,49	- 3.024.343,85
= Endbestand Zahlungsmitteln am Jahresende	4.431.067,55	13.455.699,83

Der Endbestand an Zahlungsmitteln der Gesamtfinanzzrechnung zum 31.12.2019 in Höhe von 13.455.699,83 Euro wurde in die Bilanzposition liquide Mittel korrekt übernommen. Der Endbestand an Zahlungsmitteln beinhaltet die unterjährige Überlassung der Abfallgebühreneinnahmen als langfristigen Kassenkredit des AWB an den Landkreis Tübingen in Höhe von 4,45 Mio. Euro zum 31.12.2019.

Zumal es für den Finanzhaushalt keine Pflicht zum Ausgleich der Auszahlungen und Einzahlungen gibt, ist der Landkreis verpflichtet, zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit u. a. eine **Mindestliquidität** vorzuhalten (§ 22 Abs. 2 GemHVO). Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite) sollte sich demnach auf mindestens 2 % der Summen der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre belaufen.

Die notwendigen Vorjahresergebnisse zur Berechnung der Mindestliquidität lagen zum Jahresabschluss 2019 auf Grund der Umstellung zum NKHR zum 01.01.2017 erstmals vor. Die IST-Liquidität zum 31.12.2019 in Höhe von 13.455.700 Euro übersteigt die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität in Höhe von 4.630.736 Euro bei weitem. Die Vorgaben zur Mindestliquidität sind damit eingehalten.

3.4.4 Vergleich zum Vorjahr

26 Die Ursachen für die Liquiditätssteigerung im Vergleich zum Vorjahr gründen auf der Veränderung der nachfolgenden Positionen:

- Der **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit**, welcher sich aus dem Saldo der zahlungswirksamen Erträge und der zahlungswirksamen Aufwendungen ermittelt, erhöhte sich im Vorjahresvergleich um knapp 5 Mio. Euro.
- Der **Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** sank im Vergleich zum Vorjahr um 5.025.215 Euro auf - 5.146.596 Euro (2018: - 10.171.811 Euro). Hauptursache für die Veränderung zum Vorjahr waren größere Auszahlungen für Baumaßnahmen in 2018 mit 8,6 Mio. Euro. In 2019 wurden nur 3,2 Mio. Euro in Baumaßnahmen investiert.
- Durch die Kreditaufnahme in Höhe von 7 Mio. Euro wandelte sich der Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit 2018 in Höhe von

- 2,3 Mio. Euro in einen **Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit** 2019 in Höhe von + 4,6 Mio. Euro.
- Der Saldo aus **haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen** sank im Vergleich zum Vorjahr um 11,6 Mio. Euro.

3.4.5 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr (Anlage 9)

27 Dem Anhang ist nach § 53 (2) Nr. 5 GemHVO die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr beizufügen (vgl. Anlage 8 des Jahresabschlusses 2019). Die Liquidität wurde anhand des Saldos der Finanzrechnung 2019 abgebildet.

Es wurde die Anlage 22 der alten Fassung der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen verwendet. Die korrespondierende Übersicht (Anlage 5) mit nunmehr erweiterten Angaben wurde im Rahmen des Haushaltsplanentwurfes 2021 verwendet. Die neu gefasste Anlage 22 sollte spätestens im Jahresabschluss 2021 zu verwendet werden.

Laut Anlage 5 des Haushaltsplans 2019 wurde mit einer voraussichtlichen Liquidität in Höhe von 12.051.265 Euro zum Jahresende gerechnet. Tatsächlich ergab sich im Jahresabschluss 2019 ein Bestand von liquiden Eigenmitteln zum Jahresende von 13.455.700 Euro.

3.4.6 Investitionen (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit)

28 Im Haushaltsjahr 2019 waren Investitionen und Investitionszuschüsse in Höhe von 9,9 Mio. Euro geplant. Tatsächlich ausgegeben worden sind 6,1 Mio. Euro (Vorjahr: 10,6 Mio. Euro), somit 3,7 Mio. Euro weniger.

Investitionen waren vorwiegend geplant bei der **Abteilung Schulen und Liegenschaften** (4,4 Mio. Euro). Realisiert und somit ausgegeben werden konnten lediglich 2,5 Mio. Euro für Investitionen, was zu Minderauszahlungen gegenüber der Planung in Höhe von 1,9 Mio. Euro führte. Ursächlich hierfür waren insbesondere verzögerte Abrechnungen von einzelnen Gewerken, die Umsetzung des Wettbewerbs für die Schulraumerweiterung und günstigere Vergaben im Vergleich zur Planung.

Im Bereich **Verkehr und Straßen** war im Haushalt 2019 Investitionen in Höhe von 4,3 Mio. Euro im Bereich der Kreisstraßen und im ÖPNV geplant. Tatsächlich ausgegeben wurden 3,1 Mio. Euro. Bezüglich der Hintergründe der Planabweichungen wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (S. 363 ff.) verwiesen.

3.4.7 Investitionsfinanzierung

- 29 Die Investitionen sind vorwiegend aus Eigenmitteln (davon 21 TEUR aus Vermögenserlösen, zu 547 TEUR mit Zuweisungen und Zuschüssen und des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushaltes in Höhe von 12,63 Mio. Euro) finanziert worden.

3.4.8 Nebenbuch für haushaltsunwirksame Vorgänge

- 30 Die Verwaltung hat etliche Zahlungsströme abzuwickeln, die nicht haushaltswirksam zu veranschlagen sind. Nach § 15 GemHVO handelt es sich dabei zum einen um „Fremde Finanzmittel“ für eines anderen Aufgabenträgers oder um durchlaufende Gelder, die dem Landkreis haushaltsmäßig nicht zustehen. Diese Vorgänge sind als Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nebenbuch zu führen und gem. § 50 GemHVO in der Finanzrechnung abzubilden. Dieser Bereich wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 nicht schwerpunktmäßig geprüft.

3.4.9 Übertrag von Ermächtigungen Ergebnis- / Finanzhaushalt

- 31 Im Haushaltsjahr 2019 wurde von der Möglichkeit des Übertrags von Ermächtigungen gemäß § 21 GemHVO kein Gebrauch gemacht.

3.4.10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 32 Die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, ist eine der gesetzlichen Kernaufgaben der Prüfung (§ 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO), denn die Nichteinhaltung ist eine Verletzung des dem Kreistag zustehenden Etatrechts. Deshalb wird als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses jedes Jahr schwerpunktmäßig überprüft, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen vom Kreistag bewilligt worden sind. Auch 2019 sind wieder über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen angefallen. Aufgrund der 2018 erhöhten Wertgrenzen in der Hauptsatzung waren dem Gremium keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen vorzulegen.

Nach der Regelung über die Bewirtschaftungsbefugnisse nach § 9 (7) der internen Zuständigkeitsordnung des Landkreises Tübingen (Stand 01.07.2019) wurden von der Geschäftsbereichsleitung 1 bzw. vom Landrat folgende über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen durch entsprechende Verfügung bewilligt:

- 30.000 Euro – Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen (Ersatzvornahme)
- 6.911 Euro – Transferaufwendungen (Verbandsumlage 4IT)
- 8.000 Euro - sonstige ordentliche Aufwendungen (Beitrag Schwäbisches Streuobstparadies)

- 9.315 Euro – Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen (Nadeldrucker / Lademuellen für Verwahrstellen)
- 8.053 Euro – Auszahlungen für den Erwerb von immat. Vermögensgegenständen (Softwaremodule / Lizenzen)

Die einzelnen Beträge sind in der Spalte „ergänzende Festlegungen im Haushaltsvollzug“ des Ergebnis-/ Finanzhaushalts aufgeführt.

3.5 Bilanz (Vermögensrechnung)

33 In der Bilanz (Vermögensrechnung) werden das Vermögen und das Kapital zum Stichtag 31.12. gegenübergestellt. Die Bilanz ist damit das zentrale Element der doppelten Buchführung. Der Abgleich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Buchhaltungssoftware ergab eine Übereinstimmung.

3.5.1 Sachvermögen

Das **Sachvermögen** sank im Vergleich zum Vorjahr (2018: 103.879.108 Euro) um 664.552,22 Euro (0,6 %) auf einen Stand von 103.214.552 Euro in 2019. Ursächlich für die geringfügige Senkung des Sachvermögens ist ein Überhang von Abschreibungen und Vermögensabgängen gegenüber den getätigten Neuinvestitionen.

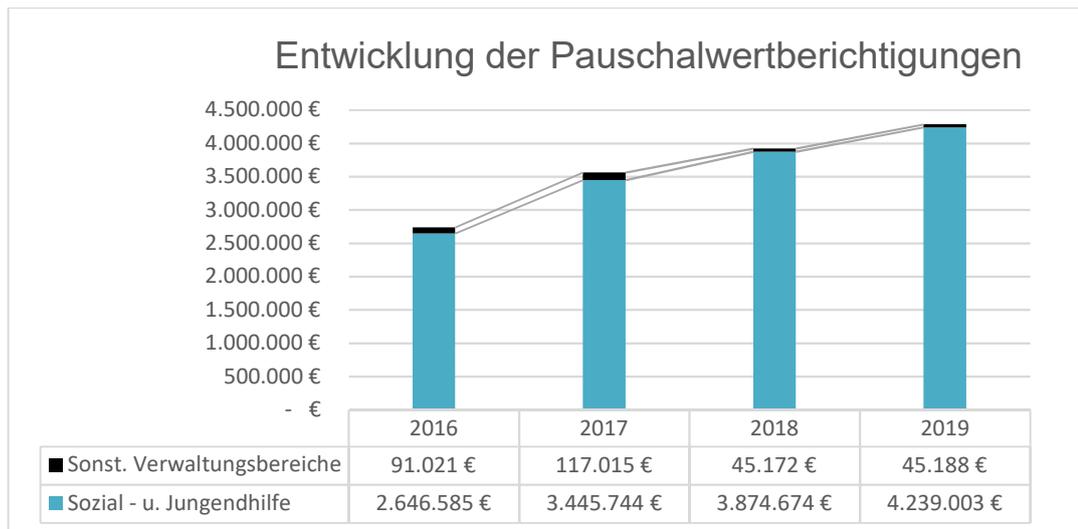
Das **Vermögen insgesamt** (Sachvermögen und Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel) stieg von 116.782.749 Euro in 2018 auf 119.260.050 Euro in 2019 an (+ 2.477.301 Euro). Im Übrigen wurde das Anlagevermögen nicht schwerpunktmäßig geprüft.

Die **Außenanlage zum Neubau** (Parkplatz, Beleuchtung, Aufwuchs) wurde am 01.04.2019 aktiviert. Die Prüfungsunterlagen (Kostenaufstellung und Aktivierung der Außenanlage) wurden bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 von der Abteilung Finanzen bereitgestellt und geprüft. Insgesamt wurde bei den geprüften Punkten der Aktivierung des Neubaus korrekt vorgegangen.

3.5.2 Pauschalwertberichtigung auf Forderungen

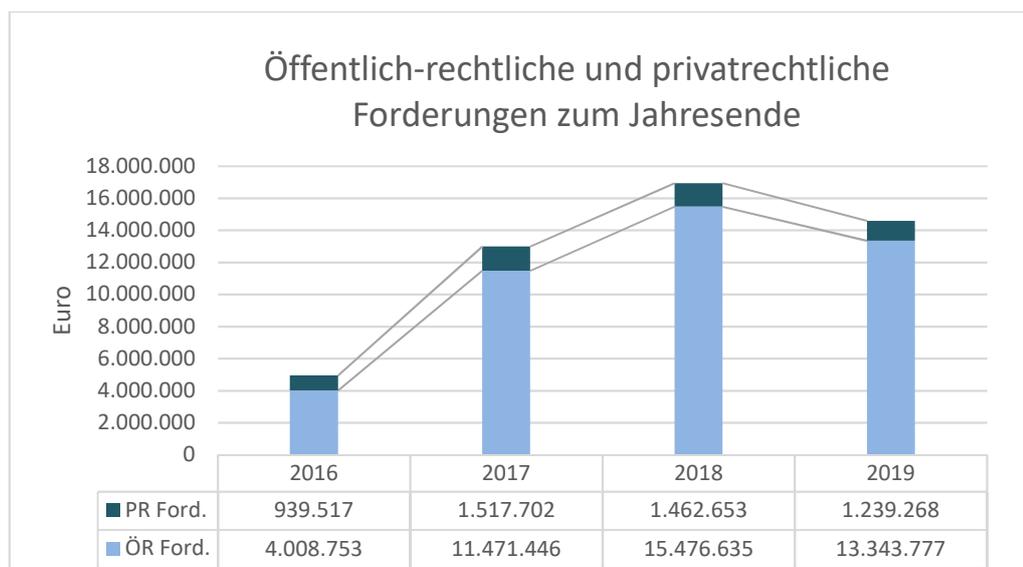
34 Aus den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung ergibt sich, dass Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden dürfen, in der bei realistischer Betrachtung der Umstände mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen ein allgemeines Ausfallrisiko, das erfahrungsgemäß bei bestimmten Forderungsarten besteht.

Insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich ist von einem hohen allgemeinen Ausfallrisiko auszugehen. Die absolute Höhe der Pauschalwertberichtigung zum 31.12. entwickelte sich wie folgt:



Geprüft wurde die Berechnung der Pauschalwertberichtigung sowie die Verbuchung in der Buchhaltungssoftware. Die der Pauschalwertberichtigung 2019 zu Grunde gelegten Berichtigungssätze wurden aus den Kassenresten der Jahre 2014 bis 2016 gebildet. Im Buchführungsleitfaden, 3. Auflage wird ein 3-jähriger Zeitraum als angemessen erachtet. Entsprechend der Empfehlung im Prüfungsbericht 2018, werden die Berichtigungssätze der jeweiligen Forderungsarten zum Jahresabschluss 2020 neu kalkuliert.

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass der zum 31.12.2019 bilanzierte Forderungsbestand – nach erfolgter Wertberichtigung im Vergleich zum Vorjahr - erstmals seit 2016 wieder gesunken ist. Dabei sank der Bestand an öffentlich-rechtlichen Forderungen im Vergleich zum Vorjahr um 13,8 % (nominal 2.132.858 Euro). Die privatrechtlichen Forderungen sanken im Vergleich zu Vorjahr um 15,3 % (nominal: 223.385 Euro).



Trotz der Senkung des Forderungsbestandes im Vergleich zum Vorjahr befinden sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen weiterhin auf einem hohen Niveau. Der enorme Anstieg an offenen Forderungen bis zum Jahresende 2018 resultiert fast

ausschließlich aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen bzw. den Forderungen aus Transferleistungen. Neben ausfallgefährdeten Forderungen enthält diese Position auch Beträge aus Kostenerstattungen und aus Abrechnungen deren Werthaltigkeit nicht zweifelhaft ist.

Dennoch bestehen insbesondere in den **Bereichen Jugend- und Soziales** alte Forderungen deren Werthaltigkeit zweifelhaft erscheint. Solche ausfallgefährdeten Forderungen werden ab 2020 separat in der Bilanz ausgewiesen.

Bei den Abteilungen 20 und 21 wird derzeit an einem **Leitfaden zum Umgang mit Forderungen** gearbeitet. Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht hat den Fachabteilungen empfohlen, die Werthaltigkeit der Forderungen im Sozialbereich künftig in regelmäßigen Zeitabständen konsequent zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

In einer nicht wirklichkeitsgetreuen Bewertung und Bilanzierung von Forderungen besteht grundsätzlich ein Risiko für die Gewährleistung der stetigen Zahlungsfähigkeit des Landkreises.

3.5.3 Eigenkapital

35 Die Entwicklung des Eigenkapitals wird unter Nummer 3.2.2 und 3.2.4.2 dargestellt.

3.5.4 Verbindlichkeiten / Schulden

36 Im Jahr 2019 war in der Haushaltssatzung eine Kreditermächtigung von 2.950.000 Euro enthalten. Des weiteren bestanden Kreditermächtigungen in Höhe von 10 Mio. Euro nach § 87 Abs. 3 GemO aus dem Haushaltsjahr 2018.

Im Rahmen der Kreditermächtigungen erfolgte im Haushaltsjahr 2019 eine Kreditaufnahme in Höhe von 7 Mio. Euro. Die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen sind im Jahresabschluss unter der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dargestellt. Die ordentlichen Tilgungen betragen 2,4 Mio. Euro, sodass sich im Ergebnis eine Verschuldung des Landkreises zum 31.12.2019 von 46,03 Mio. Euro ergibt.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise (unter Berücksichtigung der Schulden der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften) betrug im Jahr 2019 196 Euro/Einw.. Beim Landkreis Tübingen lag die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung der Schulden des Abfallwirtschaftsbetriebs bei 206 Euro/Einw.. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

3.5.5 Bürgschaften

- 37 Der jeweils aktuelle Stand der Verbindlichkeiten, für die der Kreis eine Bürgschaft übernommen hat, ist gem. § 42 GemHVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken. Zum 31.12.2018 hat der Stand der Darlehen, für die der Kreis eine Bürgschaft übernommen hat, 31,71 Mio. Euro betragen.

3.5.6 Verpflichtungsermächtigungen

- 38 In der Haushaltssatzung 2019 waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12,56 Mio. Euro enthalten, die sich folgendermaßen verteilen:

Produktgruppe	Investitionsmaßnahme	VE 2019
1260-1	Digitale Alarmierung	550.000
2120-1	Generalsanier. Kirnbachschule - Kiga	800.000
2130-1	Schulraumerweiterung Berufl. Schule Rtbg	500.000
2130-1	Campus Berufliche Schulen	4.000.000
4241-1	Umbau Außensportbereich Kreissporthalle	50.000
5420-1	K 6938 Oberndorf - Reusten	3.000.000
5420-1	K 6938 Oberndorf Spl, Radwegneubau	360.000
5420-1	K6944, Belagserneuerung Hirrlingen	100.000
5420-1	weitere Einzelmaßnahmen: Kreisstraßen	500.000
5470-1	RSB: Neckartalbahn, Gom. Spange, Planung	2.700.000

Von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2019 sind 2.133.747 Euro für Baumaßnahmen aus dem Straßenbau in Anspruch genommen worden. Die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 42 GemHVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken.

3.6 Kassenprüfung, Kassenbestandsaufnahme

- 39 Die Kassenbestandsaufnahme für 2019 hat am 25.09.2019 stattgefunden. Die Kassenbestandsaufnahme 2019 ergab eine Übereinstimmung des Kassenist- und Kassensollbestandes. Die Erstellung des Berichtes für die Jahre 2019/2020 steht noch aus. Der aktuellste Prüfungsbericht umfasst die Jahre 2017 und 2018.

Die Prüfung erstreckte sich nach § 112 Abs. 1 GemO auf die Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung. Die Prüfung wurde förmlich, rechnerisch, sachlich und soweit geboten, unter Beiziehung der Akten durchgeführt (§§ 5 bis 8 GemPrO). Sie beschränkte sich im Allgemeinen auf Stichproben (§ 15 GemPrO). Unwesentliche Feststellungen wurden in der Regel bereits während der Prüfung bereinigt.

Der Schwerpunkt wurde in den Prüfungszeiträumen der Jahre 2017 und 2018 auf die Prüfung sämtlicher Zahlstellen der Kreiskasse des Landratsamts Tübingen gelegt. Im Rahmen der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme wurde insbesondere die Abarbeitung der Schwebeposten geprüft. Schwerpunktmäßig wurden auch der Bereich der Kassensicherheit (Verfügunngsvollmachten, Berechtigungsverwaltung) und die Organisation der Kasse (personelle Verfügungen, Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse, DA-Kasse) geprüft.

Ansonsten haben auch die Schwerpunkte der Prüfung gezeigt, dass die Kreiskasse ihre Kassengeschäfte qualitativ gut und ordnungsgemäß führt.

Durch die Einnahme der Müllgebühren des AWB bei der Kreiskasse besteht ein langfristiger Kassenkredit vom AWB, der durch Zahlungsabrufe des AWB über das Jahr immer geringer wird. Zusätzlich zu diesem Kredit wurden im Jahr 2019 mehrere Kassenkreditaufnahmen erforderlich. Die Kassenkreditermächtigung i. H. v. 30 Mio. Euro war dabei zu keinem Zeitpunkt überschritten.

4 Einzelne Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten

4.1 Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Die mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts 2009 verpflichtend bis spätestens 2020 vorgeschriebene Umstellung der bisherigen kameralen Rechnungslegungssystematik auf das NKHR wurde beim Kreis Tübingen zum 01.01.2017 umgesetzt.

In den Jahren 2015 und 2016 hat der Kreistag diesbezüglich in seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungen getroffen:

- Grundsatzbeschluss zur Umstellung zum 01.01.2017 (KT-DS 096/15)
- Produktbuch (KT-DS 096/15)
- Bildung von produktorientierten Teilhaushalten (KT-DS 096/15)
- Ausübung Wahlrecht bei Investitionszuschüssen (KT-DS 097/15/1)
- Budgetregeln (KT-DS 042/16)
- im Rahmen der Forderungsbereinigung Niederschlagungen (KT-DS 107/16/1, 107/16/2 und 107/16/3)

Die Verwaltung – insbesondere die Abteilung Finanzen – hat die Umstellung auf das NKHR ohne zusätzliches Personal und ohne externe Dienstleister bewältigt. Auch die Prüfung hat die Umstellung ohne zusätzliche Personalkapazität begleitet. Mit der Umsetzung zum 01.01.2017 waren noch nicht alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Umstellung auf das NKHR abgeschlossen. Insbesondere war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 zu erstellen, wofür das Vermögen und die Verbindlichkeiten erfasst und bewertet werden mussten. In der Kreistagssitzung am 20.11.2019 wurde die Eröffnungsbilanz vorgestellt und die Prüfung der Eröffnungsbilanz erläutert (KT-DS 125/19), danach wurde über die Eröffnungsbilanz Beschluss gefasst (KT-DA 094/19).

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 werden die Wertberichtigungen durch die Abteilung Finanzen vorgenommen. Aufgrund der Prüfungsfeststellungen im Rahmen des Berichts über die Prüfung der Eröffnungsbilanz (KT-DS 125/19) waren einzelne Vermögensgegenstände neu zu bewerten und die Wertansätze des Anlagevermögens anzupassen. Die Gründe für die Berichtigungen sind ausführlich im Bilanzanhang erläutert (S. 371 ff).

Die Eigenprüfung begleitete die verschiedenen Schritte dieser Umstellung; so u. a. auch durch Teilnahme an allen Workshops des Rechenzentrums (KIRU), die seit Frühjahr/Sommer 2015 für das Umstellungsprojekt durchgeführt wurden. Darüber

hinaus war die Eigenprüfung in die verschiedenen Ebenen des Umstellungsprojekts eingebunden – von der operativ tätigen internen Projektgruppe der Abteilung Finanzen über die Lenkungsgruppe bis zur Arbeitsgruppe des Kreistags. Zudem ist die Prüfung auch bei weiteren Fragestellungen, welche sich aus der Umstellung auf das NKHR ergeben, begleitend und beratend tätig – so z. B. bei der in diesem Zuge vorgenommenen Überarbeitung der Regelungen zur Anordnungs- und Feststellungsbefugnis oder der erforderlichen Anpassungen in der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen.

4.2 Allgemeine Verwaltung

4.2.1 Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen

Der beratende und begleitende – statt retrospektive – Prüfungsstil der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht wird von Herrn Landrat Walter aktiv unterstützt, indem er verfügt hat, dass wichtige Verträge und Vereinbarungen des Landkreises vor der Unterzeichnung bzw. vor der Vorlage im beschließenden Gremium rechtzeitig der Abteilung Eigenprüfung zur Prüfung vorzulegen sind.

Diese Vorgehensweise ist äußerst sinnvoll und wurde von uns schon lange bevor dies 2018 in der neuen Gemeindeprüfungsordnung verankert wurde praktiziert. Unstimmigkeiten in Vertragsentwürfen, insbesondere im Blick auf kommunal(wirtschafts-)rechtliche Vorgaben, können so im Vorfeld geklärt und ausgeräumt werden, Vorschläge und Hinweise können diskutiert und berücksichtigt werden. Zwischenzeitlich nimmt diese Form der Prüfung gegenüber der retrospektiven Prüfung großen Raum ein, weshalb sich der Prüfungsbericht weg von einer Auflistung von Beanstandungen zu einem Tätigkeitsbericht der Prüfung gewandelt hat. Soweit die Eigenprüfung bei gremienrelevanten Verträgen und Vereinbarungen begleitend und beratend tätig war, sind die jeweiligen Drucksachen im Prüfungsbericht thematisch aufgelistet. Darüber hinaus ist die Prüfung regelmäßig auch frühzeitig eingebunden bei Verträgen und Vereinbarungen mit größerer finanzieller Bedeutung, die als Teil der laufenden Verwaltung nicht gremienrelevant und deshalb auch i. d. R. im Prüfungsbericht nicht näher ausgeführt sind.

4.2.2 Vergaberechtliche Prüfung und Beratung

Die vom Kreistag übertragene Aufgabe der Vergabekontrolle wird von der Abteilung Eigenprüfung überwiegend begleitend und beratend wahrgenommen.

Seit 01.10.2014 ist die Zentrale Vergabestelle (ZVS) der Abt. Kreisschulen und Liegenschaften zugeordnet. Basis für die Arbeit der ZVS und der Prüfung als Vergabekontrollstelle ist die interne Dienstanweisung „Vergaberichtlinien Landkreis Tübingen“. Darin sind die Aufgaben der ZVS und die Rolle der Prüfung als

Vergabekontrollstelle definiert sowie die Abläufe für das Vergabewesen innerhalb der Verwaltung geregelt.

Synergieeffekte wurden geschaffen, indem die Vergabekontrollstelle der Eigenprüfung in Personalunion die gesetzliche Aufgabe als Vergabenachprüfstelle für die Kommunalaufsicht wahrnimmt.

Die Prüfung war 2019 insbesondere in folgende Vergabeverfahren von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen und sonstigen Leistungen eingebunden:

- Grundsätzlich alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, darunter sämtliche in der Vergabezuständigkeit des Gremiums.

Straßenbau:

- K 6917 Ausbau Altingen - Kayh, (KT-DS 100/19) Auftragswert 2.530.000 Euro
- Belagsprogramm 2019 – K 6944 Sanierung OD Hirrlingen und Außenstrecke (KT-DS 026/19) Auftragswert 508.874 Euro und Querungshilfe Auftragswert 153.623 Euro

Hochbau:

- Erweiterung Landratsamt Tübingen, Nachträge, (KT-DS 015/16/12) Auftragswert 190.324 Euro
- Berufliche Schule Rottenburg: Architektenwettbewerb und Beauftragung Fachplaner für Kostenindikation und Voruntersuchungen (KT-DS 089/19)
- Beschaffung einer Laboreinrichtung, Beschaffung im Rahmen des Projekts Schule und Wirtschaft 4.0 (KT-DS 131/19) Auftragswert 239.266 Euro
- Beschaffung eines CNC-Bearbeitungszentrums (KT-DS 110/19) Auftragswert 415.060,00 Euro

IT:

- Austausch des zentralen Speichersystems - Abschluss eines Leasingvertrages (KT-DS 044/19) Auftragswert 440.692 Euro

Darüber hinaus war die Prüfung in enger Zusammenarbeit mit der ZVS in zahlreiche – darunter auch sehr umfassende – weitere Vergabeverfahren eingebunden, die in der Zuständigkeit der Verwaltung abgewickelt wurden. Die Eigenprüfung war auch hier beratend und unterstützend tätig.

Die Prüfung nimmt grundsätzlich an den Angebotseröffnungen (Submissionen) teil und erhält sämtliche Vergabevermerke der Fachabteilungen des Landratsamts.

4.2.3 Querschnittsbereich

Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ist beim Landkreis zuständige Wahlbehörde und hat in dieser Funktion die Kreistagswahl und die Europawahl am 26.05.2019 verantwortet, am 07.06.2019 hat der Kreiswahlausschuss das Ergebnis der Kreistagswahl festgestellt, worauf am 24.07.2019 die konstituierende Sitzung des Kreistags stattgefunden hat.

In dieser Funktion hat die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht auch einen maßgeblichen Anteil an der Vorbereitung der „Resolutuion zur geplanten Wahlkreiseinteilung“ für die Landtagswahl beigetragen (KT-DS 113/19).

Daneben war die Prüfung in die Vorbereitung des Beschluss zur Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder eingebunden (KT-DS 119/19).

4.2.4 Finanzen

Begleitend geprüft wurden:

- Spendenannahmen (KT-DS 020/19, 059/19 und 098/19).

4.2.5 Personal

Im Bereich der Personalverwaltung wurde auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 keine Schwerpunktprüfung durchgeführt. Die Prüfung erhält routinemäßig alle Personalverfügungen, weshalb personelle Maßnahmen zeitnah hinterfragt und in einigen Fällen auch gleich geprüft werden. Zudem ist die Abteilungsleiterin Eigenprüfung und Kommunalaufsicht Mitglied in der Stellenbewertungskommission und die Eigenprüfung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung regelmäßig über Organisationsuntersuchungen und -änderungen informiert bzw. an diesen Verfahren beteiligt.

4.3 Kreisschulen

(Produktgruppen 1124-1, 1126-1, 1133-1, 2120-1, 2130-1, 2150-1, 2620-1, 2630-1, 2710-1, 2730-1, 4210-1, 4241-1)

Im Bereich der Kreisschulen gab es insbesondere zahlreiche Vergabeverfahren, die von der Prüfung beratend begleitet wurden (s. 4.2.2).

4.3.1 Bau- und Planungsbeschlüsse

- Gewerbliche Schule: Umbaumaßnahmen anlässlich der Schulraumerweiterung und des Projekts "Schule und Wirtschaft 4.0"; Baubeschluss (KT-DS 037/19)
- Schulraumerweiterungen Berufliche Schulen des Landkreises Tübingen, Baubeschluss Umbau Mathilde-Weber-Schule (KT-DS 089/19)

4.4 Soziale Sicherung

(Produktgruppen 1114-6, 3110-1, 3120-1, 3130-1, 3150-1, 3160-1, 3170-1, 3180-1, 3190-1, 3710-1, 4140-1, 3620-1, 3630-1, 3650-1, 3680-1, 3690-1)

Kreistagsdrucksachen:

- Finanzierung Therapiezentrum Weststadt (KT-DS 068/19)

4.4.1 Prüfung der Übernahme von Bestattungskosten

Die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII wurde erstmalig geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Bearbeitung der Anträge bei der Delegationsnehmerin Universitätsstadt Tübingen sowie des Landratsamts. Die Aufwendungen für die Übernahme von Bestattungskosten sind in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben, sie machen nur einen vergleichsweise geringen prozentualen Anteil im Vergleich zum Gesamtvolumen des Sozialhaushalts aus. Gleichzeitig erweist sich die Bearbeitung der Anträge häufig als sehr zeitaufwändig und rechtlich anspruchsvoll. Vor diesem Hintergrund bleiben unterschiedliche rechtliche Einschätzungen und Arbeitsweisen nicht aus, was die Eigenprüfung dazu bewogen hat, diese Thematik zu beleuchten.

Die Bestattungskostenakte wird beim Landratsamt unter dem Namen des Verstorbenen geführt, bei der Delegationsnehmerin wird diese unter dem Namen des Antragstellers geführt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ist für jeden Bestattungskostenfall eine Akte anzulegen und dieser im Fachverfahren zu erfassen. Aus Sicht der Prüfung muss die Zuordnung der Antragsteller zum Verstorbenen, auch im Hinblick auf die Einführung der E-Akte, künftig gewährleistet sein. Die von der Prüfung empfohlene einheitliche Vorgehensweise beim Landratsamt und bei der Stadt wird bereits umgesetzt. Die Fallfassung bei der Stadt erfolgt nun ebenfalls unter dem jeweiligen Sterbefall.

§ 74 SGB XII nennt als die drei grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen für eine Beihilfegewährung die Verpflichtung des Antragstellers zur Kostentragung, die Erforderlichkeit der Kosten und die Unzumutbarkeit, die Kosten selbst zu tragen. Die Verpflichtung zur Kostentragung trifft grundsätzlich zunächst den Erben. Die Prüfung ergab, dass bei einem Teil der Fälle eine weitergehende Prüfung der Sachbearbeitung hinsichtlich gleich- oder gar vorrangig zur Kostentragung verpflichteter Personen erforderlich gewesen wäre.

Im Umfang eines vorhandenen Nachlasses ist es dem Verpflichteten stets möglich, die Kosten zu tragen. Bei der Ermittlung des Nachlassvermögens sollte künftig mehr Sorgfalt erfolgen. Insbesondere ist zu ermitteln, ob ein Nachlassvorgang mit entsprechenden Vermögensverfügungen vorliegt. Darüber hinaus sind die Kontoauszüge der verstorbenen Person im Hinblick auf vorhandenes Vermögen zu überprüfen sowie mögliche Ansprüche aufgrund des Sterbefalls abzufragen.

Als erforderlich anzusehen sind die Kosten einer würdigen Bestattung ortsüblicher aber einfacher Art. Eine Überprüfung der vorgelegten Rechnungen der Bestattungsunternehmen anhand der Vorgaben der Dienstanweisung für die Übernahme von Bestattungskosten ist durch die Sachbearbeitung grundsätzlich erfolgt. Zum Teil wurden aber auch unangemessene Bestattungskosten übernommen.

Zur Arbeitserleichterung und Qualitätssteigerung wurde seitens der Prüfung empfohlen, ein standardisiertes Prüfschema zu erstellen. Die Abteilung Soziales hat die Empfehlung der Prüfung zeitnah umgesetzt und eine Checkliste erstellt, in der in jedem Einzelfall alle wesentlichen Prüfschritte dokumentiert werden. Auch die weiteren Empfehlungen der Prüfung sind von der Abteilung Soziales aufgegriffen und umgesetzt worden. Hier ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Für den Berichtsteil der Stadt steht die Bewertung noch aus.

4.5 Straßenbau und Verkehr

(Produktgruppen 5420-1, 5430-1, 5440-1, 5450-1)

Auch im Bereich Straßenbau/ Straßenmeisterei war die Prüfung bei zahlreichen Baumaßnahmen, deren Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Gremien fielen beteiligt.

4.5.1 Sonstige Beschlüsse

- Machbarkeitsstudien für Radschnellverbindungen im Landkreis Tübingen (KT-DS 130/19)

4.6 Öffentliche Einrichtungen

4.6.1 Abfallbeseitigung

Die Aufgabe der Abfallbeseitigung hat der Kreis in den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“ ausgelagert, dessen Rechnungslegung ist gesondert zu prüfen (vgl. Ausführungen unter Gliederungspunkt 6).

Der Kreistag hat 1979 und erneuernd 1995 beschlossen, dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Zweckverbands „Abfallverwertung

Reutlingen-Tübingen“ als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO zu übertragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ist mit Bericht vom 16.11.2020 erfolgt.

4.6.2 ÖPNV

(Produktgruppe 5470-1)

4.6.2.1 ÖPNV im Ammertal

Mit Beschluss vom 04.03.2009 (KT-DS 723/09) hat der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Zweckverbands „ÖPNV im Ammertal“ (ZÖA) als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde parallel zum Jahresabschluss des Kreises abgeschlossen.

4.6.2.2 Regionalstadtbahn

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 14.10.2020 (KT-DS 098/20) die örtliche Prüfung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) dem Rechnungsprüfungsamt zugeordnet. Der erste Jahresabschluss des Runpfgeschäftsjahres 2019 wurde zwischenzeitlich geprüft.

- Absichtserklärung zur Realisierung und Finanzierung eines zweiten Gleises an der Großen Wendlinger Kurve (KT-DS049/19)

4.6.2.3 ÖPNV Sonstiges

- ÖPNV: Landkreisüberschreitende Linienbündelung (KT-Ds 101/19)
- ÖPNV: Beteiligung des Landkreises bei der Integration von Kreisgemeinden in andere Verkehrsverbände (KT-DS 103/19)
- ÖPNV: Beteiligung des Landkreises bei Änderungen der naldo-Tarifwabenstruktur (KT-DS 106/19)

4.7 Sonstiges

4.7.1 Prüfung von Verträgen, Vereinbarungen und Zuschüssen

Vor der Beschlussfassung durch das Gremium werden auch Verträge, Vereinbarungen und Zuschüsse begleitend geprüft. Soweit nicht unter dem einzelnen Bereich aufgelistet, waren dies 2019 ergänzend:

- Anmietung von Räumlichkeiten für das Jugend- und Familienberatungszentrum im Rathaus Rottenburg, VTA am 13.03.2019 (KT-DS 027/19)

- Beschluss über die Ausschilderung des Wanderwegenetzes (KT-DS 096/19)
- Fortführung der Kofinanzierung des PLENUM-Gebietes „Landkreis Tübingen,“ (KT-DS 119/19)

5 Übernahme von Funktionen

5.1 Zusammenführung der Leitung der Abteilungen Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Die Mehrheit der Kreise in Baden-Württemberg hat sich für die organisatorische Lösung entschieden, den Bereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht in einer Abteilung zu bündeln.

Im Jahr 2018 wurden verschiedene Änderungen in der Organisation des Landratsamts vorgenommen. Im Zuge dieser Organisationsänderungen wurde u. a. auch mit Wirkung vom 01.04.2018 die Abteilung Kommunalaufsicht aus dem Geschäftsbereich 3 herausgelöst und mit der Abteilung Eigenprüfung verbunden (neue Bezeichnung: Abteilung 01 – Eigenprüfung und Kommunalaufsicht). Somit ist seit dieser Zusammenführung der beiden Aufgabenbereiche auch die Kommunalaufsicht unmittelbar dem Landrat zugeordnet und damit die örtliche und die überörtliche Prüfung einer Abteilung zugeordnet.

5.2 Datenschutz

Seit 2018 ist es im Rahmen der Notwendigkeit zur Umsetzung der EUDSGVO erforderlich, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diese Aufgabe wurde bei der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht angesiedelt und die Abteilungsleiterin wurde zur behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Auch hier sind etliche Synergien mit den Aufgaben der Prüfung vorhanden, so dass dies organisatorisch bei den Landkreisen üblicherweise hier zugeordnet wird.

5.3 Antikorruptionsbeauftragte

Mit Wirkung vom 13.06.2014 hat Herr Landrat Walter die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten der Leiterin der Abteilung Eigenprüfung übertragen. Diese Funktion ist idealerweise bei der Eigenprüfung anzusiedeln, da sie für die Aufarbeitung von Verdachtsfällen bereits eine grundsätzliche Zuständigkeit hat und auch über die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Im Vordergrund dieser Aufgabe steht aber die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit.

Auf Antrag der Fraktion der FVW hat die Antikorruptionsbeauftragte in der Kreistagssitzung am 09.10.2019 einen Bericht über die Antikorruptionsmaßnahmen des Landratsamts gegeben (KT-DS 117/19).

6 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde schwerpunktmäßig im Oktober und November 2020 durchgeführt (Bericht v. 16.11.2020). Der Bericht über die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ein eigenständiger Bericht nach § 111 GemO. Die Erwähnung dieser Prüfung im Schlussbericht über die Prüfung des Landkreises hat lediglich nachrichtlichen Charakter. Auf eine nähere Darstellung wird verzichtet, da der Bericht dem Kreistag vor der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs zugeleitet wurde.

Neben der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses werden während des laufenden Jahres im Bereich der Abfallverwertung verschiedene begleitende Prüfungen durchgeführt.

7 Ergebnis der Prüfung

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises Tübingen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung wird mit diesem Bericht vorgelegt. Darin sind die Prüfungshandlungen dokumentiert und die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Prüfungsfeststellungen enthalten. Zusammenfassend können geordnete finanzielle Verhältnisse bestätigt werden. Einzelne Prüfungsbemerkungen stehen einer Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag nicht entgegen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2019 gem. § 95 b Abs. 1 GemO i. V. m. § 48 LKrO festzustellen.

Tübingen, 19.02.2021

Gabriele Schmid
Abteilungsleiterin